



Reglement für die Handelszulassung von Anleihen an SDX

Reglement Handelszulassung Anleihen, RHA
vom 3. November 2022
Datum des Inkrafttretens: 29. September 2023

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Begriffe	3
II	Kompetenzen des Regulatory Board	4
Art. 4	Entscheidungskompetenzen	4
III	Zulassung zum Handel	4
Art. 5	Grundsätze	4
Art. 6	Voraussetzungen für die Zulassung zum Handel	4
Art. 7	Liste zugelassener internationaler Anleihen	5
Art. 8	Gebühren	5
Art. 9	Aufhebung der Zulassung	5
IV	Publizitätsgrundsätze	5
Art. 10	Informationspflichten SIX Swiss Exchange-Teilnehmer	5
Art. 11	Verfügbarkeit von Informationen	5
Art. 12	Markttransparenz	6
V	Schlussbestimmungen	6
Art. 13	Inkrafttreten	6

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Sicherstellung von Markttransparenz und Handelsüberwachung in Bezug auf den Handel mit Anleihen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Handelszulassung von Anleihen an SDX Trading AG («SDX»).

² Die Zulassung von Anleihen zum Handel an SDX wird ausschliesslich und abschliessend durch dieses Reglement und die vom Regulatory Board gestützt auf dieses Reglement erlassenen Ausführungsbestimmungen geregelt. Das Kotierungsreglement findet keine Anwendung.

³ Die Bestimmungen betreffend Organisation des Handels, Abrechnung (Clearing) und Abwicklung (Settlement) können in separaten Reglementen geregelt werden.

Art. 3 Begriffe

¹ Anleihen im Sinne dieses Reglements sind von in- oder ausländischen Schuldern begebene Anleihen, welche die Voraussetzung von Art. 6 Abs. 1 erfüllen und an SDX nicht kotiert, sondern nur zum Handel zugelassen werden.

² Nicht als Anleihen im Sinne dieses Reglements gelten Derivate (inkl. strukturierte Produkte).

³ Die Zulassung zum Handel im Sinne dieses Reglements bedeutet die Zulassung von Anleihen zum Handel an SDX gestützt auf dieses Reglement. Anleihen, welche auf der Grundlage dieses Reglements zum Handel zugelassen werden, gelten nicht als kotiert im Sinne des Kotierungsreglements.

II Kompetenzen des Regulatory Board

Art. 4 Entscheidungskompetenzen

¹ Das Regulatory Board entscheidet gestützt auf Art. 35 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) über die Zulassung von Anleihen zum Handel.

² Der Entscheid über die Zulassung und die Aufhebung der Zulassung zum Handel von Anleihen gemäss diesem Reglement liegt im Ermessen des Regulatory Board und kann ohne Mitwirkung des SDX-Teilnehmers bzw. des Emittenten getroffen werden.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG)

III Zulassung zum Handel

Art. 5 Grundsätze

¹ Zum Handel werden nur Anleihen zugelassen, welche die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen.

² Im Einzelfall kann das Regulatory Board aus begründetem Anlass von diesen Grundsätzen abweichen, wenn dies den Interessen der Öffentlichkeit und der Börse nicht zuwiderläuft.

³ Jeder SDX-Teilnehmer kann die Zulassung einer Anleihe zum Handel beim Regulatory Board beantragen (Interessensanmeldung gemäss Art. 10); ein Anspruch auf Zulassung besteht indessen nicht.

⁴ Die Bewilligung der Zulassung kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen sein.

Art. 6 Voraussetzungen für die Zulassung zum Handel

¹ Eine Anleihe kann zum Handel zugelassen werden, wenn sie bereits an einer vom Regulatory Board anerkannten Börse oder an SIX Swiss Exchange kotiert ist.

² In jedem Fall muss die Anleihe eine Stückelung und Kapitalisierung aufweisen, die einen marktmässigen Handel an SDX erwarten lässt.

³ Die Abwicklung von Börsentransaktionen in der Anleihe muss über ein von SDX anerkanntes Abwicklungssystem (Settlementstelle) erfolgen können.

⁴ Von weiteren Voraussetzungen wird die Zulassung nicht abhängig gemacht. Namentlich wird nicht verlangt, dass Ertrags- und Kapitaldienst sowie die Durchführung der üblichen Verwaltungshandlungen bei einer Zahlstelle in der Schweiz möglich sein muss.

Siehe hierzu auch:

- Liste der anerkannten ausländischen Handelsplätze gem. Art. 48 Abs. 3 FIDLEV

Art. 7 Liste zugelassener Anleihen

SDX veröffentlicht periodisch eine Liste der zum Handel zugelassenen Anleihen.

Siehe hierzu auch:

- Liste zugelassener Anleihen

Art. 8 Gebühren

Für die Prüfung eines Antrages betreffend Zulassung einer Anleihe zum Handel kann SDX Gebühren erheben.

Art. 9 Aufhebung der Zulassung

¹ Wird die Anleihe an der Primärbörse dekotiert, verfügt das Regulatory Board die Aufhebung der Zulassung und die Einstellung des Handels.

² Das Regulatory Board publiziert den Entscheid über die Aufhebung der Zulassung einer Anleihe zum Handel spätestens zum Zeitpunkt der Einstellung des Handels.

IV Publizitätsgrundsätze

Art. 10 Informationspflichten SDX-Teilnehmer

¹ SDX Teilnehmer haben anlässlich der erstmaligen Interessensanmeldung betreffend Zulassung von eigenkapitalbezogenen Anleihen («equity-linked products») gleichzeitig mit der Interessensanmeldung ein Termsheet einzureichen.

² SDX kann im Hinblick auf die Zulassung bestimmter Kategorien von Anleihen den SDX-Teilnehmern weitergehende Pflichten auferlegen.

³ SDX ist nicht verpflichtet, die ihr mit der Interessensanmeldung übergebenen Informationen zu überprüfen und übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Informationen.

Art. 11 Verfügbarkeit von Informationen

¹ Der Emittent einer zum Handel zugelassenen Anleihe ist nicht verpflichtet, dem Regulatory Board im Hinblick auf die Zulassung zum Handel periodisch oder ad hoc Bericht zu erstatten oder Informationen zukommen zu lassen.

² Das Regulatory Board ist nicht verpflichtet, während der Laufzeit einer Anleihe anfallende Informationen (z.B. Anpassungen des Zinssatzes, Amortisationen und Rückkäufe, Veränderungen der Anleihebedingungen, Schuldnerwechsel, etc.) zu beschaffen oder zu veröffentlichen.

Art. 12 Markttransparenz

¹ SDX schafft Markttransparenz durch öffentliche Bekanntgabe von Kursinformationen über die gehandelten Anleihen und Angaben über die Volumen der Anleihen.

V Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 9. August 2023 genehmigt und tritt am 29. September 2023 in Kraft.